

Stiftungssatzung der AKTION GEMEINSINN AILINGEN

Präambel:

Anlässlich der 1200-Jahr-Feier der seinerzeit selbstständigen Gemeinde Ailingen wurde die „Aktion Gemeinsinn Ailingen „ ins Leben gerufen. Viele Bürger folgten damals einem Spendenaufruf. Auch heute noch finanziert sich die Aktion über Spenden der Ailinger Bürger und Gewerbetreibenden.

Zielsetzung der Aktion Gemeinsinn Ailingen war seit ihrer Gründung die gemeinnützige Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft der Ortschaft Ailingen und seiner Teilorte.

Mit dieser Satzung soll die „Aktion Gemeinsinn Ailingen“ formell als rechtlich unselbstständige örtliche Gemeindestiftung ausgestaltet und gleichzeitig die gemeinnützigen Ziele der Aktion entsprechend dem Willen der Spender und der bisherigen Praxis näher bestimmt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Aktion Gemeinsinn Ailingen.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

(3) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige, örtliche Stiftung. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Friedrichshafen (Stiftungsträger) und ist von der Stadt Friedrichshafen getrennt als Sondervermögen im Sinne von §§ 96, 101 Gemeindeordnung zu verwalten.

(4) Der Stiftungsträger handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

(5) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsträger darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (6) Die Stiftung soll nur dann Zuwendungen gewähren, wenn ihr glaubhaft gemacht ist, dass wegen ihrer Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von behinderten Kindern, die Unterstützung der offenen Jugendarbeit durch Jugendwochenenden, Jugendaktionstagen und ähnliche Jugendveranstaltungen sowie die Gabe von Präsenten an Eltern neugeborener Kinder.
 - b) die Förderung der Altenhilfe. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen der Seniorenarbeit und die Gabe von Präsenten an Altersjubilare.
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung behinderter, pflegebedürftiger oder schwerkranker Personen sowie durch finanzielle Einzelhilfen für Familien und Einzelpersonen in Notlagen, soweit durch gesetzliche Hilfen die Notlage nicht überwunden werden kann.
 - d) die Förderung des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Heimatpflege, der Geschichte und des Brauchtums sowie der Förderung von sozialen Aktivitäten der Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen für die Dorfgemeinschaft.
 - e) die Förderung mildtätiger Zwecke. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung wirtschaftlich Hilfsbedürftiger i.S.v. § 53 Nr. 2 AO.

- f) die Förderung von Familien. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Einrichtungen für Familien und zur Betreuung von Kindern.
- (3) Die Förderung ist auf Menschen, Gruppen und Einrichtungen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Zuwendung ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in Ailingen haben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen, den Zuführungen aus der Ergebnismrücklage und den Ergebnissen aus Vermögensumschichtungen.
- (2) Zum Grundstockvermögen zählen die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Vermögensgegenstände, die dem Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen zuzuordnen sind.
- (3) Zustiftungen sind spätere Zuwendungen Dritter, die ausdrücklich mit der Maßgabe zugewendet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.
- (4) Außerdem können auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsträgers nicht zweckgebundene Zuführungen aus der Ergebnismrücklage (freie Rücklagen) in eigentliches Stiftungsvermögen umgewandelt werden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus einer vom Stiftungspfleger jährlich (zum 31.12.) zu erstellenden Vermögensübersicht. Die Vermögensübersicht ist Bestandteil der Steuererklärung.

§ 4

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe

dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen des Stiftungsträgers zu verwalten.

- (2) Über die Mittelverwendung entscheidet der Ortschaftsrat Ailingen bzw. die Ortsverwaltung Ailingen im Rahmen der ihnen durch die Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen eingeräumten Zuständigkeiten, im übrigen der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister.
- (3) Zur unmittelbaren Zweckverwirklichung ist ein Rückriff auf das Grundstockvermögen zulässig. Das Grundstockvermögen ist jedoch in einem Mindestbetrag von 15.000 € im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben sowie für das gesamte Haushalts- und Finanzwesen der Stiftung die jeweiligen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind - vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt,
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbe-

sondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung zu bestimmen.

- (8) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 2 genannten Stiftungszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (9) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsträger hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen.

§ 6

Vergütung des Stiftungsträgers

Dem Stiftungsträger kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Fall werden ihm seine Auslagen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Der Gemeinderat ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 87 BGB durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche

Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen und zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fallen die Mittel der Stadt Friedrichshafen zu. Die Mittel sind für die in dieser Satzung genannten Zwecke für die Einwohner der Ortschaft Ailingen zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, den 02.02.2007

gez.

Josef Büchelmeier

Oberbürgermeister